



Reglement der Ombuds-Kommission am UniversitätsSpital Zürich (Ombuds-Reglement)

vom 19. Juni 2007

Reglement 1-2110-08
Freigabe: Dr. Peter Hasler
Inkraftsetzung: 19.06.2007

Der Spitalrat, gestützt auf § 11 Abs. 2 Ziff. 7 USZG, beschliesst:

I. Zweck und Geltungsbereich

§ 1 Zweck

Der Spitalrat setzt eine Ombuds-Kommission ein mit dem Auftrag, in Konflikten am UniversitätsSpital zu vermitteln.

§ 2 Geltungsbereich

- 1 Die Ombuds-Kommission ist zuständig für alle Konflikte am UniversitätsSpital unter Beteiligung von Mitarbeitenden sowie Patientinnen und Patienten.
- 2 Vorbehalten bleibt der ordentliche Rechtsweg gemäss Gesetzgebung des Kantons Zürich.

§ 3 Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit der Ombuds-Kommission ist gewährleistet.

II. Ombuds-Kommission

§ 4 Ernennung und Zusammensetzung

- 1 Der Spitalrat ernennt die Ombuds-Kommission und wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie fünf weitere Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Ein Mitglied kann zweimal wiedergewählt werden.
- 2 Die Präsidentin oder der Präsident sowie zwei weitere Mitglieder dürfen nicht Mitarbeitende des UniversitätsSpitals sein.
- 3 Es wird auf eine möglichst gleichmässige Vertretung von weiblichen und männlichen Mitgliedern geachtet. Zudem soll jeweils mindestens ein Mitglied zugelassene Rechtsanwältin oder zugelassener Rechtsanwalt sowie diplomierte Angehörige oder diplomierter Angehöriger eines Gesundheits- oder Medizinalberufes sein.
- 4 In Verfahren unter Beteiligung von Patientinnen oder Patienten hat eine Vertreterin oder ein Vertreter der Patientenberatungsstelle des UniversitätsSpitals das Anrecht auf Sitzungsteilnahme mit beratender Stimme.
- 5 Im Übrigen konstituiert sich die Ombuds-Kommission selbst.

§ 5 Geheimhaltung

Die Kommissionsmitglieder sind gegenüber Dritten und gegenüber den Verfahrensbeteiligten im gleichen Mass zur Geheimhaltung verpflichtet wie die betreffenden Stellen des UniversitätsSpitals.

§ 6 Entschädigung

- 1 Die nicht am UniversitätsSpital angestellten Kommissionsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld gemäss Ansatz der Kommissionen des Kantonsrates sowie eine durch den Spitalrat festzusetzende Entschädigung für Arbeiten im Auftrag der Kommission, die über die Sitzungsteilnahme und -vorbereitung hinausgehen.



- 2 Die Entschädigungsansprüche sind halbjährlich visiert durch die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Finanzabteilung des UniversitätsSpitals in Rechnung zu stellen.

§ 7 Berichterstattung

- 1 Die Ombuds-Kommission erstattet dem Spitalrat jährlich bis Ende Februar des Folgejahres Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- 2 Der Bericht enthält namentlich:
 - a) einen allgemeinen Tätigkeitsbericht;
 - b) eine Statistik mit Angaben über die Anzahl Anrufungen, Vermittlungen, Sitzungen und aufgewendete Zeit;
 - c) Art der Erledigung der Vermittlungen.
- 3 Die Ombuds-Kommission veröffentlicht jährlich im Hausorgan (PULS) einen Bericht für die Mitarbeitenden, der auf den Zweck der Kommission, ihre Arbeit und ihren Erfolgsausweis hinweist und das Verfahren erläutert.

III. Vermittlungsverfahren

§ 8 Berechtigung

- 1 Jede Person, die von einem Konflikt gemäss § 2 betroffen wird, kann die Ombuds-Kommission anrufen.
- 2 Die Inanspruchnahme der Ombuds-Kommission ist unentgeltlich.

§ 9 Vermittlungsgesuch

- 1 Vermittlungsgesuche sind mündlich oder schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.
- 2 Die Ombuds-Kommission ist für die angemessene Bekanntmachung ihrer Erreichbarkeit besorgt.

§ 10 Vermittlungsverfahren

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident erledigt das Vermittlungsgesuch selbständig oder leitet es mit Zustimmung der anrufenden Person zur Behandlung an ein Kommissionsmitglied weiter.
- 2 Die vermittelnde Person ist frei, den Fall der Gesamtkommission vorzulegen.
- 3 Jede von einem Vermittlungsgesuch betroffene Person hat Anspruch auf Stellungnahme und kann die Behandlung durch die Gesamtkommission verlangen.
- 4 Bei der Behandlung durch die Gesamtkommission hat die Präsidentin oder der Präsident erforderlichenfalls den Stichentscheid.

§ 11 Auskunftspflicht

- 1 Alle Stellen des UniversitätsSpitals sind den Mitgliedern der Ombuds-Kommission zur Auskunft und Vorlage der Akten verpflichtet.
- 2 Die Wahrung des Arzt-/Patientengeheimnisses bleibt vorbehalten.

§ 12 Erledigung der Vermittlung

- 1 Die Ombuds-Kommission kann keine Anordnungen treffen.
- 2 Das Verfahren wird abgeschlossen, indem die Ombuds-Kommission:
 - a) der anrufenden Person Rat für das weitere Vorgehen erteilt;
 - b) die Angelegenheit mit den betroffenen Stellen des Universitäts-Spitals bespricht und zwischen den Parteien vermittelt;
 - c) nötigenfalls eine schriftliche Empfehlung zuhanden der Verfahrensbeteiligten erlässt. Sie kann diese nach eigenem Ermessen auch weiteren Interessierten, wie namentlich Vorgesetzten zukommen lassen.



IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.
- 2 Es ersetzt das Reglement der Ombuds-Kommission am UniversitätsSpital Zürich vom 31. Dezember 1979.

Zürich, 19. Juni 2007

Dr. Peter Hasler
Spitalratspräsident

Autoren: Spitalrat